

<b>Abwägung der Hinweise</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG LIEFERVERKEHRSZEITEN ALTSTADT</b>	<b>30.05.16</b>
----------------------------------	---	-----------------

<b>Hinweis</b>	<b>Abwägung</b>
<p><i>Getränkehandels- und -speditionsfirma, 04.04.16:</i></p> <p>a) Befahrung mit Lkw &gt;7,5 t zulässiges Gesamtgewicht (GG) erforderlich</p> <p>b) „Sonderbehandlung“ der Kleinen Ulrichstraße nicht akzeptabel</p> <p>c) Veränderungen v.a. in östlicher Altstadt bedenklich</p>	<p>a) Lkw für City-Logistik bis 12 t GG mit ähnlichem Wenderadius wie Müllfahrzeuge → Prüfung eines 12-t-Limits; noch größere Lkw aufgrund der engen Straßenräume bereits seit Jahren weitgehend und auch weiterhin nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig</p> <p>b) Lkw-Verkehr in Kleiner Ulrichstraße (und Kfz-Verkehr in Sternstraße) bereits seit Jahren nur vormittags erlaubt, um Konflikte mit Gastronomiebesuchern nachmittags und abends zu vermeiden</p> <p>c) in Rathaus-, Kleine Stein-, Brüderstraße, Neunhäuser, Leipziger Straße und Marktplatz Ostseite künftig sogar größeres Zeitfenster; ansonsten Ausnahmegenehmigung auch für Lieferzeit in begründeten Einzelfällen möglich</p>
<p><i>Museum, 06.04.16:</i></p> <p>Lieferzeiten überschneiden sich zu wenig mit Öffnungszeiten der kleineren Geschäfte</p>	<p>Entscheidung für Variante mit längeren Lieferzeiten (morgens bis 11.30 Uhr, abends ab 18 Uhr); außer in Fußgängerzonen nur für Kfz &gt;3,5 t zulässiges Gesamtgewicht wirksam; Ausnahmegenehmigung in begründeten Einzelfällen möglich; Kompromiss in Absprache mit der Citygemeinschaft; in anderen Städten seit Jahren praktiziert</p>
<p><i>Einzelhändler, 06.04.16:</i></p> <p>a) Schmeerstraße nur vom Marktplatz aus befahrbar</p> <p>b) Tourenpläne der Lieferanten nicht kompatibel</p> <p>c) hin und wieder Auf- und Abbau von Veranstaltungstechnik zu sehr unterschiedlichen Zeiten</p> <p>d) Tourenpläne von Vertretern nicht kompatibel</p>	<p>a) keine neue Verkehrsführung geplant, aber Lieferzeit vormittags in Schmeerstraße ausgeweitet</p> <p>b) Entscheidung für Variante mit längeren Lieferzeiten (morgens bis 11.30 Uhr, abends ab 18 Uhr); ähnliche Lieferzeiten in vielen anderen Städten seit Jahren praktiziert</p> <p>c) für Nutzung des Straßenraums Sondernutzungsgenehmigung nötig, parallel kann Ausnahmegenehmigung für Lieferzeit beantragt werden</p> <p>d) siehe b); Kfz bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht außer in Fußgängerzonen unbeschränkt</p>

Hinweis	Abwägung
<p><i>Interessengemeinschaft Alter Markt e.V., 07.04.16:</i></p> <p>a) bereits oben genannte Hinweise vom 06.04.16 (Museum, Händler)</p> <p>b) Lieferzeiten überschneiden sich zu wenig mit Öffnungszeit bzw. räumlich bedingter Belieferbarkeit eines Cafés</p> <p>c) Entsorgung besonderer Abfälle erst nach 22 Uhr mit Kfz &gt;2,8 t zulässiger Gesamtmasse</p> <p>d) generelle Einhaltung der Lieferzeiten nicht sicherzustellen</p> <p>e) Brunoswarte/Zenkerstraße von Lieferzeitbeschränkung ausnehmen</p>	<p>a) wie oben</p> <p>b) betreffender Lieferweg bleibt unbeschränkt; siehe e)</p> <p>c) Müllentsorger gem. StVO u.a. nicht an Lieferzeiten gebunden, sofern mit weiß-rot-weißer Warneinrichtung gekennzeichnet (→ ggf. nachzurüsten), hohes Gewicht nur der Befahrung von Gehwegen abträglich</p> <p>d) Entscheidung für Variante mit längeren Lieferzeiten (morgens bis 11.30 Uhr, abends ab 18 Uhr); in anderen Städten seit Jahren praktiziert; Ausnahmegenehmigung in begründeten Einzelfällen möglich</p> <p>e) kaum Altstadtbesucher betroffen; sondern v.a. Bewohner, die Lkw-Verkehr morgens und abends mindestens ebenso stört wie (nach-)mittags → Vorschlag wird umgesetzt</p>
<p><i>Bäckerei/Café, 07.04.16:</i></p> <p>a) Einhaltung der Lieferzeiten nicht immer sicherzustellen; für einige Lieferanten Vormittag nicht machbar</p> <p>b) Befahrung mit Lkw &gt;7,5 t zulässiges Gesamtgewicht erforderlich</p> <p>c) Altstadt noch weniger attraktiv für Gewerbetreibende</p> <p>d) Pkw-Verkehr viel stärker zu kontrollieren</p>	<p>a) Entscheidung für Variante mit längeren Lieferzeiten (morgens bis 11.30 Uhr, abends ab 18 Uhr); Kfz bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht außer in Fußgängerzonen unbeschränkt; in anderen Städten seit Jahren praktiziert; Ausnahmegenehmigung in begründeten Einzelfällen möglich</p> <p>b) Lkw für City-Logistik bis 12 t GG mit ähnlichem Wenderadius wie Müllfahrzeuge → Prüfung eines 12-t-Limits; noch größere Lkw aufgrund der engen Straßenräume bereits seit Jahren weitgehend und auch weiterhin nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig</p> <p>c) langfristig im Vergleich mit erhöhter Aufenthaltsqualität und Bewegungsfreiheit für Kunden zu betrachten; Lieferzeiten vermutlich nicht vordergründig für Ansiedlungsentscheidung</p> <p>d) richtig, personelle Aufstockung bei Kontrollorganen erforderlich, aber nicht im Rahmen der Änderung der Lieferverkehrsregelungen umsetzbar</p>

Hinweis	Abwägung
<p><i>Dienstleistungsfirma, 08.04.16:</i>            a) bisher kein Tonnagelimit in Großer Märkerstraße             b) Einhaltung der Lieferzeiten nicht sicherzustellen; abends keine Anlieferung möglich             c) kein Einfluss auf Tourenplanung der Lieferanten</p>	<p>a) Zufahrt vom Waisenhausring via Kleine Brauhausstraße zz. auf maximal 7,5 t zulässiges Gesamtgewicht begrenzt            b) Entscheidung für Variante mit längeren Lieferzeiten (morgens bis 11.30 Uhr, abends ab 18 Uhr); Kfz bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht außer in Fußgängerzonen unbeschränkt; in anderen Städten seit Jahren praktiziert; Ausnahmegenehmigung in begründeten Einzelfällen möglich            c) nicht Adressat, sondern Spediteur verantwortlich für etwaige Ordnungswidrigkeit</p>
<p><i>FDP Halle (Saale), 08.04.16:</i>            Tonnagelimit in der Altstadt von 7,5 t auf 12 t anheben</p>	<p>Regelungszweck: keine zu langen Kfz in engen Altstadtstraßen (direkte Längenbeschilderung in StVO nicht vorgesehen); moderne Lkw für City-Logistik bis 12 t GG bis zu 2 m länger als 7,5-t-Lkw, aber mit ähnlichem Wenderadius wie Müllfahrzeuge → Prüfung eines 12-t-Limits</p>
<p><i>Lebensmittelspedition, 08.04.16:</i>            kürzere Lieferzeit vormittags in nord-westlicher Altstadt nicht einzuhalten</p>	<p>Lieferzeit am Hallmarkt unverändert lang; Lieferzeiten nördlich des Hallmarkts künftig sogar auf abends bzw. um 3,5 h ausgeweitet</p>
<p><i>IHK Halle-Dessau, 08.04.16:</i>            a) Lieferzeitfenster positiv für Besucher und Kunden            b) Evaluierung der Konsequenzen für das Straßennetz nach 6 Monaten            c) Tonnagelimit in der Altstadt von 7,5 t auf 12 t anheben</p>	<p>-             b) ggf. erforderliche Anpassungen nachträglich ohne vorbestimmte Frist umsetzbar            c) Regelungszweck: keine zu langen Kfz in engen Altstadtstraßen (direkte Längenbeschilderung in StVO nicht vorgesehen); moderne Lkw für City-Logistik bis 12 t GG bis zu 2 m länger als 7,5-t-Lkw, aber mit ähnlichem Wenderadius wie Müllfahrzeuge → Prüfung eines 12-t-Limits</p>
<p><i>Händler der Kleinen Ulrichstraße, 08.04.16:</i>            Erreichbarkeit der Läden mit Pkw und für Paketdienste jederzeit erforderlich</p>	<p>Kfz bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht außer in Fußgängerzonen unbeschränkt</p>
<p><i>Bürger, 10.04.16:</i>            Gehweg der Großen Ulrichstraße in Höhe Großer Nikolaistraße nicht für Lieferverkehr freizugeben</p>	<p>Grundstücksein-/Ausfahrten und Einmündungen gemäß StVO grundsätzlich freizuhalten (nicht extra Verkehrszeichen erforderlich)</p>

Hinweis	Abwägung
<p><i>Gastronom, 11.04.16:</i> Lkw-Verkehrsbeschränkung akzeptabel, aber keine weitere Pkw-Verkehrsbeschränkung für Kleine Ulrichstraße zu verkraften</p>	<p>gegenwärtig nicht geplant</p>
<p><i>Lebensmittelhändler, 11.04.16:</i> kürzere Lieferzeit vormittags in nord-westlicher Altstadt nicht einzuhalten</p>	<p>Jetzt 6-12 Uhr, künftig 6-11<sup>30</sup> und 18-22 Uhr; Lieferzeiten im betreffenden Teil der Altstadt vormittags nur 30 min kürzer und insgesamt sogar um 3,5 h ausgeweitet</p>
<p><i>Gastronom, 11.04.16:</i> a) Einhaltung der Lieferzeiten durch Spediteure nicht sicherzustellen  b) Befahrung mit Lkw &gt;7,5 t zulässiges Gesamtgewicht erforderlich  c) Ausnahmegenehmigung erforderlich</p>	<p>a) Entscheidung für Variante mit längeren Lieferzeiten (morgens bis 11.30 Uhr, abends ab 18 Uhr); in anderen Städten seit Jahren praktiziert; nicht Adressat, sondern Spediteur verantwortlich für etwaige Ordnungswidrigkeit; Ausnahmegenehmigung in begründeten Einzelfällen möglich b) Lkw für City-Logistik bis 12 t GG mit ähnlichem Wenderadius wie Müllfahrzeuge → Prüfung eines 12-t-Limits; noch größere Lkw aufgrund der engen Straßenräume bereits seit Jahren weitgehend und auch weiterhin nur mit Ausnahmegenehmigung zulässig c) Antragstellung bei Unterer Verkehrsbehörde jederzeit möglich</p>
<p><i>Dienstleister mit Werkstatt, 10.05.16:</i> a) Unternehmenspraxis im Widerspruch zu den geplanten Regelungen und einer autofreien Innenstadt  b) Zielzustand evtl. Vision für 2050</p>	<p>a) Entscheidung für Variante mit längeren Lieferzeiten (morgens bis 11.30 Uhr, abends ab 18 Uhr); Kfz bis 3,5 t zul. GG außer in Fußgängerzonen unbeschränkt; Ausnahmegenehmigung in begründeten Einzelfällen möglich; Leitbild der „autoarmen Altstadt“ gemäß Verkehrskonzeption Altstadt b) in anderen Städten seit Jahren praktiziert</p>

F.d.R.:

  
H. Hesse